



**Statut
für den Hochschulsportausschuss der
Universität Ulm**

vom 18.05.2015

Der Senat hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 nachfolgendes Statut beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Der Sportausschuss berät Angelegenheiten des Hochschulsports von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:
 - a) Haushalt / Finanzen
 - b) Grundzüge des Sportprogramms
 - c) Benutzerordnungen
 - d) strukturelle Angelegenheiten
 - e) Sportstätten

2. Der Senat bestellt in den Hochschulsportausschuss
 - a) 2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) 1 Mitglied aus der Gruppe des akademischen Dienstes,
 - c) 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter,
 - d) 5 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft.

Dem Hochschulsportausschuss gehören außerdem die Leiter des Bereichs Hochschulsport sowie der Sektion Sport- und Rehabilitationsmedizin kraft Amtes an. Weitere Mitglieder aus der Sektion Sport- und Rehabilitationsmedizin können mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Amtszeit beträgt der Studierenden beträgt 1 Jahr, die der anderen Mitglieder 2 Jahre.
4. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie seines Vertreters bestimmt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter.
5. Der Sportausschuss tritt in der Regel einmal in jedem Semester zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.
6. Geschäftsstelle des Hochschulsportausschusses ist das Hochschulsportbüro.
7. Dieses Statut tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich tritt das Statut des Hochschulsportausschusses vom 04.05.2007 außer Kraft.

Ulm, den 18.05.2015

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling

- Präsident -